



Antrag Satzungsänderungen - TOP 11

- A) Der Vorstand und die Kinderschutzbeauftragten beantragen folgende Satzungsänderung, um die Voraussetzungen für das Gütesiegel Kinderschutz zu schaffen.
§3, Satz 1 der Satzung lautet wie folgt und wird ergänzt um zwei Sätze (in rot):

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und des Umweltschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Teilnahme am regelmäßigen Trainings- und Spielbetrieb, die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Übungsleitern und Trainern, die Jugendarbeit in der Stadt Falkensee, die Integration von benachteiligten Kindern und Jugendlichen, öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens durch Publikationen und Veranstaltungen sowie die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter Kindern und Jugendlichen. Der Verein setzt sich in besonderem Maße für den Erhalt des Kindeswohls ein. **Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich der Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.**

- B) Der Vorstand beantragt folgende redaktionelle Satzungsänderung in §5, Absatz 2, welcher wie folgt lautet (Änderungen in rot):

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jederzeit möglich. Ebenso wirksam ist der Austritt per Mail, wenn dieser an die Mailadressen info@eintrachtfalkensee.de bzw. mitgliederverwaltung@eintrachtfalkensee.de erfolgt. Der Austritt wird mit der Kündigungsbestätigung zum Ende des auf dem Austrittsmonat folgenden Monats wirksam. Wenn ein Mitglied gegen die **Ziele Leitlinien** und Interessen des Vereins **schwer** verstoßen hat, oder trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. ~~Ebenso kann ein Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn gegen die gültige Geschäftsordnung schwer oder wiederholt verstoßen wird.~~ Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.